

Gebührenverordnung

In Kraft seit 1. Januar 2018



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Gebührenvorschuss / Badepot	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	6
Art. 15	Mahnung und Betreuung	7
Art. 16	Verjährung	7
II.	Die Gebühren	7
Art. 17	Grundsatz	7
Art. 18	Gebühren ohne Kostendeckung	7
1.	Verwaltung allgemein	7
Art. 19	Leistungen Dritter	7
2.	Sicherheit	8
Art. 20	Feuerwehr	8
3.	Bau	8
Art. 21	Gebührenbemessung Baubewilligungen	8
Art. 22	Gebührenreduktion	8
Art. 23	Mietobjekte	8
Art. 24	Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung	8
4.	Werk	9
Art. 25	Dienstleistungen Werkhof / Kläranlage	9
5.	Rechtspflege	9
Art. 26	Wiedererwägungsgesuche / Neubeurteilungen	9
III.	Schlussbestimmungen	9
Art. 27	Vollzug	9

Art. 28	Inkrafttreten	9
---------	---------------	---

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Regensdorf erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel, Infrastruktur und allfällige Fahrzeuge.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

Art. 5 **Gebührentarif**

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

³ Änderungen des Gebührentarifs werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Art. 6 **Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 150 % erhöht werden,
- c) um maximal 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

² Für kurzfristig eingereichte Bewilligungsgesuche können Expressgebühren verrechnet werden.

Art. 7 **Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 **Gebührenverzicht und -stundung**

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 9 **Aussergewöhnlicher Aufwand**

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die im Gebührenreglement festgesetzten Gebühren angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 **Gebührenvorschuss / Badepot**

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss / ein Badepot erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 11 **Mehrwertsteuer**

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 **Fälligkeit**

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 **Verzugszins**

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Gebühren und Auslagen zu 5% verzinst werden.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 **Gebührenverfügung**

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach Zustellung einer Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE GEBÜHREN

Art. 17 Grundsatz

¹ Gebühren, die in übergeordnetem Recht geregelt sind oder für welche die Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf bereits gesetzliche Grundlagen geschaffen haben, werden im Gebührenreglement nicht geregelt.

² Grundsätzlich setzt das Kostendeckungsprinzip (Selbst- und Drittkosten) den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung fest.

³ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement. Bei der Bemessung der Gebühren muss das Äquivalenzprinzip beachtet werden.

Art. 18 Gebühren ohne Kostendeckung

¹ Im Bereich der Sportförderung, kultureller sowie bildungsunterstützender Angebote für die Bevölkerung müssen die Gebühren nicht kostendeckend festgesetzt werden.

² Dies betrifft zum Beispiel die Bereiche Sportanlage Wisacher, Gemeinschaftszentrum Roos, Bibliothek, Ludothek.

1. Verwaltung allgemein

Art. 19 Leistungen Dritter

¹ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag bis 15% weiterverrechnet werden. In der Abteilung Werke beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5%.

2. Sicherheit

Art. 20 Feuerwehr

¹ Die Einsatz- und Personalkosten werden gemäss dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen verrechnet. Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten grundsätzlich die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge. Der Gemeinderat kann abweichende Ansätze festlegen.

² Die Personalkosten werden zuzüglich Vorhaltekosten verrechnet.

3. Bau

Art. 21 Gebührenbemessung Baubewilligungen

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Die Gebühren können in begründeten Fällen angemessen reduziert werden. Über Gebührenreduktionen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23 Mietobjekte

¹ Für die Benützung der diversen Mietobjekte werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Die Gebühren sind nach marktüblichen Preisen festgesetzt und werden durch den Gemeinderat in den jeweiligen Benützungsordnungen festgesetzt.

³ Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr erhöht werden.

⁴ Für ortsansässige Vereine oder Jugendabteilungen kann die Vermietung gebührenfrei oder zu reduzierten Konditionen erfolgen.

⁵ Für auswärtige Vereine und auswärtige Organisationen kann der Mietpreis erhöht werden.

Art. 24 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

³ Für kommerzielle Veranstaltungen können höhere Gebühren verrechnet werden.

4. Werk

Art. 25 Dienstleistungen Werkhof / Kläranlage

¹ Allgemeine Dienstleistungen des Werkhofs und der Kläranlage werden nach Aufwand verrechnet.

5. Rechtspflege

Art. 26 Wiedererwägungsgesuche / Neubeurteilungen

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen und Neubeurteilungen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Vollzug

¹ Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührenreglements und weitere Ausführungsbestimmungen.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Regensdorf, 19. September 2017

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Karin Lomartire
Schreiber-Stv.

Durch die Politische Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2017.